

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Holzgau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 22.06.2017 (kundgemacht am 23.06.2017) über die Erhebung einer Hundesteuer; geändert durch die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 29.12.2019, vom 21.12.2021 und vom 20.12.2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Holzgau erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 32,90 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im vierten Quartal jeden Jahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:




Der Bürgermeister
Florian Klotz, M.A.